



### **Merkblatt über die Aufgaben der Brandhelfer nach § 10 ArbSchG**

**Vom 21. Oktober 1999**

(zuletzt geändert am 01.03.2017)

Die Brandhelfer nach § 10 ArbSchG nehmen für ihren Bereich folgende Aufgaben wahr:

- Erstbekämpfung des Brandherdes
- Alarmierung und Einweisung der Feuerwehr unter Beachtung der besonderen Gefahren am Brandort
- die Brandhelfer haben sich in regelmäßigen Abständen vom Vorhandensein und dem gebrauchsfähigen Zustand von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Feuerlöschdecken) zu überzeugen
- Unterstützung des Arbeitgebers bei der Berechnung der Anzahl von notwendigen Feuerlöschern und Bestimmung der geeigneten Löschmittel auf der Grundlage der ASR A2.2
- die Brandhelfer nehmen auf Einladung der Hochschulleitung an zentralen Veranstaltungen, insbesondere zur Aus- und Fortbildung teil

## **Merkblatt über die Aufgaben der Beauftragten für Evakuierung nach § 10 ArbSchG**

**Vom 21. Oktober 1999**

(zuletzt geändert am 01.03.2017)

Die Beauftragten für Evakuierung nach § 10 ArbSchG nehmen für ihren Bereich folgende Aufgaben wahr:

- regelmäßige Überprüfung der Flucht- und Rettungswege sowie den Sammelplatz auf den geforderten ordnungsgemäßen Zustand
- die Beauftragten für Evakuierung sorgen für Aushang und Aktualisierung des Notfallblattes sowie des Notfallplans der Hochschule (ggfs. in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten)
- sie weisen den Unternehmer auf festgestellte Mängel hin, so dass dieser seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann (GUV- V A 1; ArbStättV)
- den Beauftragten für Evakuierung obliegt im Bedarfsfalle die Alarmierung des Personals in den Räumen ihres Aufgabenbereiches
- Einweisung der Mitarbeiter zum Sammelplatz
- Durchführung der Anwesenheitskontrolle am Sammelplatz
- die Beauftragten für Evakuierung nehmen auf Einladung der Hochschulleitung an zentralen Veranstaltungen teil

## **Merkblatt über die Aufgaben der Beauftragten für Erste-Hilfe nach § 10 ArbSchG**

**Vom 21. Oktober 1999**

(zuletzt geändert am 01.03.2017)

Die Beauftragten für Erste-Hilfe nach § 10 ArbSchG sind ausgebildete Ersthelfer. Das Erste-Hilfe-Training sollte mindestens alle zwei Jahre wiederholt werden. Ersthelfer nehmen für Ihren Bereich folgende Aufgaben wahr:

- regelmäßige Überprüfung der Anzahl und der Gebrauchsfähigkeit von Erste-Hilfe-Gerätschaften (z. B. Verbandmaterial, Tragen)
- Beratung des Unternehmers bei der Umsetzung der GUV- V A 5 "Erste Hilfe"
- die Beauftragten für Erste-Hilfe nehmen auf Einladung der Hochschulleitung an zentralen Veranstaltungen, insbesondere an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung teil

-